Die Frühehe im Recht

Herausgegeben von
NADJMA YASSARI
und RALF MICHAELS

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht

Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

135

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann

Die Frühehe im Recht

Praxis, Rechtsvergleich,
Kollisionsrecht, höherrangiges Recht

Herausgegeben von

Nadjma Yassari und Ralf Michaels

Mohr Siebeck

Nadjma Yassari ist Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.
orcid.org/0000-0002-3857-1728

Ralf Michaels ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Inhaber eines Chair of Global Law an der Queen Mary University, London, und Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.
orcid.org/0000-0003-2143-3094

ISBN 978-3-16-159877-7 / eISBN 978-3-16-159878-4
DOI 10.1628/978-3-16-159878-4

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577
(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.dnb.de* abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist seit 01/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Die Frühehe in Japan

Harald Baum[*]

I. Einleitung 615
II. Die (fehlende) Praxis der Frühehe 617
1. Das kulturelle Verständnis von Ehe und Sexualität 617
a) Verständnis der Ehe 618
b) Sexualität und ihre Kontrolle 620
2. Sozioökonomische und politische Parameter 621
III. Gesetzeslage und Reformbestrebungen 621
1. Rechtliche Regelungen im Sachrecht und IPR zur Frühehe 621
2. Reformen und rechtspolitische Diskussion 621
IV. Sachrecht 622
1. Ehemündigkeit 622
a) Gesetzliche Ehemündigkeit 622
b) Dispens von der gesetzlichen Ehemündigkeit? 622
2. Status unzulässiger Frühehen 623
3. Rechtsfolgen unzulässiger Frühehen 624
V. Kollisionsrecht 624
1. Eheschließungsvoraussetzungen und Beurteilung bereits geschlossener Ehen 625
2. Pauschale Altersgrenze oder Einzelfallprüfung 625
3. Relativität 626
4. Statusfolge der Nichtanerkennung 626
VI. Fazit 627

I. Einleitung

Die Bevölkerung Japans ist aus geografischen, historischen und soziokulturellen Gründen äußerst homogen. Die Insellage des Landes dürfte einer der Gründe dafür sein, dass sich die japanische Gesellschaft über die Jahrhunderte hinweg zwar im Austausch mit anderen Kulturen, namentlich der chinesischen und der koreanischen, aber jedenfalls seit mehr als 1500 Jahren ohne nennenswerte Zuwanderung von außen eigenständig formen konnte. Japan war, im Gegensatz zu den meisten anderen asiatischen Ländern, auch zu keiner Zeit seiner Geschichte

[*] Der Verfasser dankt Frau Professorin *Yuko Nishitani* und Frau Assistenzprofessorin *Gabriele Koziol*, beide Universität Kyōto, herzlich für ihre wertvollen Hinweise zur aktuellen Rechtslage und Reformdiskussion.

Kolonie eines anderen Staates. Dazu dürfte die zu diesem Zweck selbst gewählte rigorose Abschottung des Landes gegenüber der Außenwelt maßgeblich beigetragen haben, die rund 250 Jahre vom Anfang des 17. bis zur Mitte 19. Jahrhunderts und damit bis unmittelbar in die Moderne andauerte.

Die eindrucksvolle ebenso rasche wie umfassende Modernisierung Japans und die damit verbundene Adaption westlicher Konzeptionen und Institutionen, nicht zuletzt rechtlicher, im ausgehenden 19. Jahrhundert erfolgten paradoxerweise auf der staatstheoretischen Grundlage einer isolationistischen Fixierung auf Volk und Nation als einer historischen Einheit göttlichen Ursprungs, in deren theokratischem Zentrum der Tennō stand.[1] Diese als Staats-Shintoismus bezeichnete Ideologie führte bekanntlich in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu einem Ultranationalismus, in dem für Nicht-Japaner wenig Platz war. Auch wenn der grundlegende politische Neuanfang nach 1945 diesen Vorstellungen ein Ende bereitet hat, ist die historisch gewachsene Skepsis gegenüber einer Zuwanderung von außen geblieben, wie sich nicht zuletzt in dem Ringen um die Lösung der aktuellen demografischen Probleme zeigt, die eigentlich einen dauerhaften Zuzug ausländischer Fachkräfte nahelegen würden.[2] Auch die kurze Kolonialgeschichte Japans hat nach dem Rückzug des Landes aus Korea und Taiwan im Jahr 1945, anders als etwa in Frankreich,[3] nicht zu einer nennenswerten Zuwanderung aus diesen ehemaligen Kolonien geführt, die zudem ohnehin durch eine gemeinsame konfuzianische Prägung eine Reihe von gesellschaftspolitischen Ähnlichkeiten aufwiesen.

Japan hat in der Vergangenheit entsprechend auch kaum Flüchtlinge aus Drittstaaten aufgenommen. Nur rund zwei Prozent der heute im Land lebenden Menschen sind Ausländer und haben keine japanische Staatsangehörigkeit. Von diesen wiederum kommt nur ein Bruchteil aus islamischen Staaten, überwiegend aus Indonesien. Der muslimische Anteil der Bevölkerung Japans ist insgesamt verschwindend gering, und die allerwenigsten der in Japan lebenden Muslime verfügen über die japanische Staatsangehörigkeit oder besitzen einen permanenten Aufenthaltstitel, vielmehr handelt es sich in der Regel um temporär nach Japan eingereiste Arbeitskräfte ohne Familien.[4] Einbürgerungen von Ausländern erfolgen in Japan nur in sehr begrenztem Umfang. Im Jahr 2009 hat das Land beispielsweise nur rund ein Drittel so viele Einbürgerungen vorgenommen wie die (ebenfalls für ihre diesbezügliche Zurückhaltung bekannte) Schweiz, deren

---

[1] Überblick bei *Harald Baum*, Wandel und Kontinuität: Die Ideologie des „kokutai" und das japanische Verfassungsrecht, in: Ideologie und Weltanschauung im Recht, hrsg. von Uwe Kischel/Christian Kirchner (Tübingen 2012) 47–71.

[2] Dazu umfassend: The Demographic Challenge: A Handbook About Japan, hrsg. von The German Institute for Japanese Studies (Leiden 2008); vergleichend mit Deutschland *Holger Rockmann*, Demografischer Wandel in Japan und Deutschland (München 2011).

[3] Siehe dazu den Beitrag von *Shéhérazade Elyazidi/Dorothée Perrouin-Verbe* in diesem Band, S. 491 ff.

[4] Einzelheiten bei *Keiko Sakurai*, Muslims in Contemporary Japan, Asia Policy No. 5 (Januar 2008) 69–87.

Bevölkerung zahlenmäßig gerade einmal sechs Prozent derjenigen Japans ausmachte.[5]

Das Problem des Umgangs mit im Ausland geschlossenen Frühehen hat vor diesem Hintergrund bislang in Japan in der familienrechtlichen Praxis keine Rolle gespielt und die japanischen Gerichte entsprechend bisher nicht beschäftigt. Soweit ersichtlich, gibt es keine einschlägigen gerichtlichen Entscheidungen.

II. Die (fehlende) Praxis der Frühehe

Ebenso wenig wie die Frühehe als soziales Phänomen bislang von außen an Japan herangetragen wurde, spielt sie im nationalen Kontext innerhalb der modernen japanischen Gesellschaft eine Rolle. Im Gegenteil, Ehen werden im heutigen Japan zunehmend später im Leben geschlossen.

1. Das kulturelle Verständnis von Ehe und Sexualität

Das japanische Familiensystem befindet sich seit einiger Zeit in einem dramatischen Umbruch, der in naher Zukunft zu einer bedrohlichen demografischen Krise führen dürfte. Aufgrund eines gewandelten Verständnisses von Familie und Ehe werden in Japan immer weniger Ehen geschlossen und der Zeitpunkt der Eheschließung verschiebt sich zunehmend auf einen späteren Abschnitt im Leben der Heiratswilligen.[6] Dies hat zu einem kontinuierlichen Rückgang der Geburtenrate in Japan mit der paradoxen Folge geführt, dass das Land mit der weltweit höchsten Lebenserwartung seiner Bevölkerung heute einen der kleinsten demografischen Reproduktionsfaktoren der Welt ausweist und die Bevölkerung des Landes im Jahr 2006 begonnen hat zu schrumpfen, wobei das sich das Tempo des Rückgangs der Bevölkerungszahl rapide beschleunigt.[7]

Bestand bis in die 1980er-Jahre hinein noch die gesellschaftliche Erwartung, dass eine Japanerin spätestens mit Mitte 20 verheiratet sein sollte, so waren 2005 bereits 20 Prozent der Japanerinnen zwischen 30 und 35 Jahren unverheiratet, und 2015 hatte sich die Zahl schon auf 50 Prozent erhöht.[8] Eine wachsende Zahl der unverheirateten jungen Erwachsenen leben auch nach dem Eintritt ins Berufsleben weiterhin für Jahre im elterlichen Zuhause; die übrigen bilden Einperso-

---

[5] Im Jahr 2009 hatte die Schweiz knapp acht Millionen Einwohner, Japan rund 128 Millionen; siehe *Nicholas Eberstadt*, Japan Shrinks, The Wilson Quarterly 76/2 (2012) 30–37, 36 m. w. N.

[6] Überblicke bei *Robert D. Retherford/Naohiro Ogawa/Rikiya Matsukura*, Late Marriage and Less Marriage in Japan, Population and Development Review 27/1 (2001) 65–102; *Darlene Budd*, Japan's Silent Revolution: Saying No to Marriage and the System, Journal of the Institute of Justice and International Studies 5 (2005) 43–54.

[7] Manche sprechen bereits von einem kurz bevorstehenden demografischen Kollaps Japans; *Eberstadt*, The Wilson Quarterly 76/2 (2012) 30, 30.

[8] Angaben aus *Nancy Stalker*, Japan: History and Culture from Classical to Cool (Berkeley 2018) 369.

nenhaushalte, was eine der Ursachen dafür ist, dass diese bereits über die Hälfte aller Haushalte in der Metropolregion Tōkyō ausmachen.[9]

Da Kinder in Japan nach wie vor fast ausschließlich innerhalb einer bestehenden Ehe (und nicht lediglich einer Lebenspartnerschaft) geboren werden, vermag die verschwindend geringe Zahl außerehelich geborener Kinder das Defizit nicht auszugleichen.[10] Insoweit trägt auch die Tatsache, dass sich die Scheidungsrate in Japan seit 1990 mehr als verdreifacht hat,[11] jedenfalls dann zum Rückgang der Geburtenrate bei, wenn die Ehen früh wieder geschieden werden.

a) Verständnis der Ehe

Traditionell beruhte die Ehe in Japan auf einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen zwei „Häusern" (japanisch *ie*), den die „Hausherren" für die heiratswilligen (oder die für die Heirat bestimmten) Mitglieder der beiden „Häuser" abschlossen. Die Idee des „Hauses" ist die einer familiären Einheit, welche über die jeweils aktuell unter dem Dach desselben lebendenden Mitglieder hinaus auch deren Vorfahren einschließt. Damit hat es einen sozusagen ewigen Bestand, der sich von der Vergangenheit bis in die Zukunft erstreckt. Diese Vorstellung wurzelt in der shintoistischen Tradition des Ahnenkultes, dessen Pflege zur vordringlichen Pflicht des Hausherrn zählt und die dem „Haus" einen sakralen Charakter verleiht.[12] Die Ehe wurde indes in Japan zu keinem Zeitpunkt als ein Sakrament aufgefasst, sondern als eine im Prinzip jederzeit lösbare Verbindung.

Das Konzept des „Hauses" hat seinen Niederschlag auch in dem im Jahr 1898 in Kraft getretenen 4. Buch des Zivilgesetzes a. F. gefunden,[13] welches das Familienrecht für Japan erstmals auf eine gesetzliche Grundlage stellte.[14] Die Verständnis der modernen, auf Selbstbestimmung und Gleichberechtigung der Partner beruhenden Ehe konnte sich in Japan erst spät, nämlich mit der Abschaffung des Haussystems durch die US-amerikanisch geprägte Verfassung von 1946 und die daran anschließenden Reformen des Zivilgesetzes, durchsetzen.[15]

---

[9] *Richard Ronald/Misa Izuhara*, Emerging Adulthood Transitions in Japan, Asian Journal of Social Science 44/3 (2016) 391–415.

[10] Im Jahr 2005 wurden 98 Prozent der Kinder in Japan ehelich geboren; *James M. Raymo/Miho Iwasawa*, Bridal Pregnancy and Spouse Pairing Patterns in Japan, J.Marriage & Fam. 70 (2008) 847–860, 847.

[11] Dazu *James M. Raymo/Miho Iwasawa/Larry Bumpass*, Marital Dissolution in Japan Recent Trends and Patterns, Demographic Research 11 (2004) 395–420.

[12] Dazu ein Überblick bei *Hans Peter Marutschke*, Haussystem und Adoptionsrecht – zu den Bestimmungsfaktoren der modernen japanischen Gesellschaft aus rechtshistorischer Sicht, ZJapanR Nr. 3 (1997) 22–35; umfassend *Jörn Westhoff*, Das Echo des *ie* – Nachwirkungen des Haussystems im modernen japanischen Familienrecht (München 1999).

[13] Minpō, Gesetz Nr. 9/1898.

[14] Siehe *Petra Schmidt*, Family Law, in: A History of Law in Japan Since 1868, hrsg. von Wilhelm Röhl (Leiden 2005) 262–304, 268 ff.

[15] Dazu *Teiko Tamaki*, What's in Between the Lines? – Principles and Reality of Family Law in Japan, International Journal of the Jurisprudence of the Family 2 (2011) 149–162.

Einige Grundgedanken des Systems finden sich jedoch auch heute noch im Familienregister (*koseki*) wieder, welches das alte Hausregister abgelöst hat, das seit Jahrhunderten der Ordnung und der Kontrolle der Familien diente.[16] Sämtliche statusrechtlichen Fragen der Familienmitglieder sind dort festgehalten und, wenn inzwischen auch mit gewissen Einschränkungen, der Öffentlichkeit zugänglich. Die Schließung einer Ehe wird gemäß Art. 739 Zivilgesetz mit ihrer Anmeldung beim Register entsprechend den Vorschriften des Familienregistergesetzes und Siegelung der amtlichen Formulare durch beide Ehepartner wirksam.[17] In der gleichen Weise kann eine (einvernehmliche) Ehescheidung vollzogen werden.[18] Ferner werden im Register die Geburt und der familienrechtliche Status der Kinder registriert, was im Falle eines nicht ehelich geborenen Kindes die Gefahr einer späteren (verbreiteten) Diskriminierung mit sich bringt, weshalb, wie erwähnt, fast alle in Japan geborenen Kinder ehelicher Abstammung sind. Auch der Status einer Frühehe wäre über das Register öffentlich einsehbar, was möglicherweise abschreckend wirken mag.

Eine andere Tradition aus der Zeit des Haussystems hat sich ebenfalls noch lange Zeit nach dessen Abschaffung gehalten. Dies ist das Konzept einer durch Vermittlung arrangierten Ehe. Zwar erfolgten solche Eheschließungen im 20. Jahrhundert auf der Grundlage der Freiwilligkeit der Beteiligten, aber es bestand gleichwohl ein gewisser sozialer Druck zur Schließung der empfohlenen Ehe, der sich mit zunehmendem Alter der potenziellen Ehepartner, namentlich der Frau, erhöhte.[19] Noch Anfang der 1980er-Jahre kam knapp ein Drittel der in Japan geschlossenen Ehen durch Vermittlung zustande, aber 2005 waren dies nur sechs Prozent der Ehen.[20] Die arrangierte Ehe ist inzwischen in Japan mithin ein Phänomen der Vergangenheit.

Die in den 1950er-Jahren entwickelte „moderne" japanische Kleinfamilie war bis in die jüngere Vergangenheit ganz überwiegend dem „klassischen" westlichen Modell verhaftet, nach dem der berufstätige Ehemann für das Einkommen der Familie sorgt, während sich die nicht (länger) berufstätige Ehefrau um Haushalt und Kinder kümmert. Dieses Verständnis hat sich in den letzten Jahren geändert oder ist zumindest in einem grundlegenden Wandel begriffen. Eine ver-

---

[16] Überblick bei *Yuko Nishitani*, Das japanische Familienregister und grenzüberschreitende Rechtsverhältnisse, ZJapanR Nr. 14 (2002) 229–249; ausführlich: Japan's Household Registration System and Citizenship: Koseki, Identification and Documentation, hrsg. von David Chapman/Karl Jakob Krognes (Abingdon 2014); *Linda E. White*, Gender and the Koseki in Contemporary Japan: Surname, Power, and Privilege (London 2018).

[17] Koseki-hō, Gesetz Nr. 224/1947.

[18] Die ganz überwiegende Mehrzahl aller Scheidungen erfolgt in Japan auf diesem einfachen, schnellen und kostengünstigen Weg.

[19] Nach tradierten Vorstellungen dürfte die „kritische" Altersgrenze nach Beobachtungen des Verfassers bei etwa 24 bis 25 Jahren gelegen haben.

[20] *Raymo/Iwasawa/Bumpass*, Demographic Research 11 (2004) 395, 398.

gleichende soziologische Studie sieht Japan mit einer Zeitverzögerung von zwei bis drei Jahrzehnten auf einem ähnlichen Weg wie Deutschland.[21]

Die Gründe für den Wandel sind vielfältig und können an dieser Stelle nur stichwortartig aufgeführt werden.[22] Im Zentrum dürfte die Befreiung von dem tradierten Familienmodell stehen, welches die Ehe stärker als eine der Pflicht gehorchende denn als eine von wechselseitiger Zuneigung geprägte Institution sah. Der Rückgang der arrangierten Ehen korreliert mit dem Rückgang der Geburtenrate, denn bei jungen Japanerinnen und Japanern haben die sich aus der neuen Freiheit ergebenden Handlungsoptionen zu einer „Flucht aus der Ehe" geführt.[23] Der Status, unverheiratet zu sein und keine Kinder zu haben, ist nicht länger mit einem gesellschaftlichen Stigma behaftet. Der wachsende Anteil von Frauen, die einen Universitätsabschluss machen, und ihre zunehmende Einbindung in den Arbeitsmarkt haben dazu geführt, dass diese immer weniger bereit sind, sich in das klassische Rollenbild der Hausfrau einzufügen. Ferner dürfte auch die gesellschaftlich akzeptierte größere sexuelle Freizügigkeit eine Rolle spielen, worauf hiernach einzugehen ist.

b) Sexualität und ihre Kontrolle

Ausgeprägte puritanische Vorstellungen zu sexuellen Kontakten vor der Ehe, wie sie jedenfalls in Teilen Europas, der USA oder der arabischen Welt bis in die jüngere Vergangenheit prägend waren, sind in Japan weitgehend unbekannt. Die christliche Erbsünde (*peccatum hereditarium*) hat in Japan als moralische Richtlinie nie eine Rolle gespielt. Spannungen zwischen Moral und Sexualität verlaufen entlang anderer Bruchlinien, was hier nicht zu vertiefen ist.[24] Nur so viel sei festgehalten: Sexuelle Kontakte zwischen Jugendlichen und die Zahl der Paare, die ohne Heirat zusammenleben, haben in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich zugenommen und sind, wie bereits erwähnt, gesellschaftlich akzeptierte Phänomene.[25] Es besteht mithin in Japan keine Notwendigkeit, eine Ehe oder gar Frühehe einzugehen, um außerhalb der Prostitution als unverheiratete Person sexuelle Kontakte aufzunehmen. Schwangerschaften führen indes in aller Regel zu einer Heirat, was zum einen an der fortdauernden gesellschaftlichen und (al-

---

[21] *Anna Klabunde/Evelyn Korn*, Parasites and Raven Mothers: A German-Japanese Comparison on (Lone) Motherhood, Ruhr Economic Papers No. 196 (2010) 4 ff.

[22] Siehe aus der Vielzahl sozialwissenschaftlicher Studien zu dem Thema etwa *Retherford/Ogawa/Matsukura*, Population and Development Review 27/1 (2001) 65–102, und *Budd*, Journal of the Institute of Justice and International Studies 5 (2005) 43–54.

[23] *Eberstadt*, The Wilson Quarterly 76/2 (2012) 30, 32 f.

[24] Anschaulich *Mark D. West*, Secrets, Sex, and Spectacle: The Rules of Scandal in Japan and the United States (Chicago 2006) 238 ff. So sind etwa sexuelle Beziehungen zwischen jüngeren Frauen und älteren Männern gesellschaftlich nicht geächtet, ibid. 249 ff. („underage sex").

[25] Zum Ganzen *James M. Raymo/Miho Iwasawa*, Changing Family Life Cycle and Partnership Transition – Gender Roles and Marriage Patterns, in: The Demographic Challenge (Fn. 2) 255–276; *James M. Raymo/Miho Iwasawa/Larry Bumpass*, Cohabitation and Family Formation in Japan, Demography 46 (2009) 785–803.

lerdings abnehmenden) juristischen Diskriminierung nichtehelicher Kinder und zum anderen an Schwierigkeiten für alleinerziehende Mütter liegt, die in Japan aufgrund einer fehlenden Infrastruktur für eine Kinderbetreuung besonders ausgeprägt sind.[26]

2. Sozioökonomische und politische Parameter

Japan ist eine führende Industrienation und verfügte bis vor einigen Jahren über das weltweit höchste Pro-Kopf-Einkommen. Der Wohlstand ist relativ gleichmäßig verteilt, der ganz überwiegende Teil der Bevölkerung fühlt sich dem Mittelstand zugehörig. Prekäre Verhältnisse sind selten, auch wenn Japan, wie viele andere Staaten, das Problem der Altersarmut kennt. Der Bildungsstandard in Japan ist einer der höchsten der Welt.

Politische Verfolgung ist in der funktionierenden Demokratie Japans nicht zu beobachten. Politische Bedrohungen von außen, die zu einer Massenemigration aus Japan führen könnten, wie sie etwa 2015 in Syrien zu beobachten war,[27] sind nicht zu erwarten. Sozioökonomische oder politische Parameter, die in anderen Ländern in unterschiedlicher Ausprägung Anlass für Frühehen sein mögen, fehlen dort mithin in Gänze.[28]

III. Gesetzeslage und Reformbestrebungen

1. Rechtliche Regelungen im Sachrecht und IPR zur Frühehe

Entsprechend den im Vorhergehenden geschilderten Gegebenheiten bestehen keine speziell auf die Problematik der Frühehe zugeschnittenen Regelungen im japanischen Sach- und Kollisionsrecht.

2. Reformen und rechtspolitische Diskussion

Soweit aus auswärtiger Perspektive ersichtlich, gibt es zum Thema Frühehe weder aktuelle Reformbestrebungen in Japan noch scheint die Problematik in der dortigen rechtspolitischen Diskussion eine wesentliche Rolle zu spielen.

---

[26] *Raymo/Iwasawa*, J.Marriage & Fam. 70 (2008) 847, 849 ff.

[27] Siehe dazu den Beitrag von *Dörthe Engelcke/Dominik Krell/Nadjma Yassari* in diesem Band, S. 269 ff.

[28] In einer aktuellen Studie über Frühehen in Asien taucht Japan in den relevanten Statistiken überhaupt nicht auf; siehe etwa *Gavin W. Jones*, Changing Marriage Patterns in Asia, Asia Research Institute Working Paper Series No. 131, National University of Singapore (Januar 2010) 21.

IV. Sachrecht

1. Ehemündigkeit

a) Gesetzliche Ehemündigkeit

Das Familienrecht ist im Vierten Buch des Zivilgesetzes (ZG) geregelt.[29] Die Vorschriften über die Eingehung der Ehe finden sich in den Artikeln 731–749 ZG. Es gilt das Prinzip der obligatorischen Zivilehe.

Die Ehemündigkeit ist in Art. 731 ZG geregelt. Die Regelung ist im Jahr 2018 im Zuge der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters neu gefasst worden. Das Volljährigkeitsalter wurde auf 18 Jahre gesenkt, allerdings tritt diese Reform erst zum 1. April 2022 in Kraft.[30] Bis dahin bleibt es bei dem Eintritt der Volljährigkeit mit Vollendung des 20. Lebensjahres (Art. 4 ZG). Die Neuregelung für die Ehemündigkeit ist aber bereits zuvor in Kraft getreten. Heute ist das Ehemündigkeitsalter für Frauen und Männer ident. Für beide gilt, dass sie das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen, bevor sie die Ehe eingehen dürfen. Die Regelung entspricht mithin sachlich derjenigen in § 1303 Satz 1 BGB.

Zuvor galt, dass Frauen das 16. und Männer das 18. Lebensjahr vollendet haben mussten, bevor sie die Ehe eingehen konnten.[31] Der Gesetzgeber stellt nunmehr auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Reife ab, deren Eintritt mit dem in der Regel mit 18 Jahren erfolgenden Abschluss der Oberschule angenommen wird, die über 90 Prozent der Japaner besuchen. Geschlechtsspezifischen Unterschieden wird demgegenüber heute nur noch eine nachrangige Bedeutung zuerkannt.[32] Dies steht im Einklang mit dem Trend zur wachsenden gesellschaftlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau im Zuge der oben geschilderten Emanzipierung japanischer Frauen.[33] Die Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters für Frauen ist mithin, anders als die deutsche Neuregelung in § 1303 Satz 2 BGB, nicht durch das Bemühen initiiert worden, Frühehen unterbinden zu wollen.

b) Dispens von der gesetzlichen Ehemündigkeit?

Zur Eingehung einer wirksamen Ehe bedurfte eine minderjährige, aber ehemündige heiratswillige Person bisher gemäß Art. 737 Abs. 1 ZG der Einwilligung

---

[29] Angaben zum Gesetz in Fn. 13; dt. Übers. mit Stand 2007 bei *Andreas Kaiser*, Das japanische Zivilgesetzbuch in deutscher Sprache (Köln 2008).

[30] Dazu *Tomoaki Sasai/Tarō Kimura*, Ichimon ittō, seinen nenrei hikisage [Fragen und Antworten zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters] (Tōkyō 2019).

[31] Dazu *Gabriele Koziol*, Japan, in: Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht (Frankfurt am Main, Loseblatt, Stand: 30.6.2011) 31.

[32] Siehe die vom japanischen Justizministerium veröffentlichte Informationsbroschüre: Minpō (seinen nenrei kankei) kaisei Q&A [Q&A zur Reform des Zivilrechts (betreffend das Volljährigkeitsalter)], Q3, <www.moj.go.jp/content/001261887.pdf>.

[33] Siehe oben (→ II. 1. a) am Ende).

ihrer beiden Elternteile. Willigte ein Elternteil nicht ein, genügte aber auch die Einwilligung des anderen Elternteils (Art. 737 Abs. 2 Satz 1 ZG). Gleiches galt, wenn ein Elternteil unbekannt, verstorben oder nicht in der Lage war, seinen Willen zu äußern (Art. 737 Abs. 2 Satz 2 ZG). Der japanische Gesetzgeber vertraute also auf das Verantwortungsgefühl der Eltern und respektierte deren Entscheidungsgewalt, ohne staatliche Behörden einzuschalten. Ein Eheschluss auf der Grundlage der Einwilligung der genannten Personen war allerdings nur dann möglich, wenn die minderjährigen Heiratswilligen das Ehemündigkeitsalter erreicht hatten, also 16 bzw. 18 Jahre alt waren. Vor der Ehemündigkeit war und ist hingegen – auch mit Zustimmung der Eltern – grundsätzlich keine Eheschließung möglich.[34] Die Anmeldung einer solchen Ehe zum Familienregister wird nicht entgegengenommen. Sollte sie fälschlich angenommen worden sein, so ist die Ehe zwar wirksam, kann aber angefochten werden.[35] Da nach der Reform von 2018 Ehemündigkeit und Volljährigkeit künftig parallel laufen, wird es in Zukunft in Japan keine (zulässigen) Ehen Minderjähriger mehr geben. Die Vorschriften des Art. 737 ZG und des Art. 753 (Volljährigkeitsfiktion bei Eheschluss) wurden entsprechend mit Wirkung zum 1. April 2022 gestrichen.

2. Status unzulässiger Frühehen

Eine entgegen der Regelung des Art. 731 ZG geschlossene Frühehe wird in Japan grundsätzlich als *wirksam* angesehen, solange sie nicht erfolgreich angefochten wurde. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus Art. 742 ZG, welcher die Nichtigkeit einer Ehe abschließend regelt. Ein Verstoß gegen das Ehemündigkeitsalter ist *keiner* der in Art. 742 ZG enumerativ genannten Nichtigkeitsgründe. Eine solche Ehe ist mithin lediglich anfechtbar und damit prinzipiell wirksam. Hier zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zur Regelung des § 1303 Satz 2 BGB, nach der mit einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, keine wirksame Ehe eingegangen werden kann.

Die Anfechtung einer entgegen Art. 731 ZG geschlossenen Frühehe kann durch Erhebung einer Klage beim Familiengericht erfolgen (Art. 744 Abs. 1 Halbs. 1 ZG). Anfechtungsberechtigt sind danach die beiden Ehegatten, deren Verwandte oder der Staatsanwalt.[36] Letzterer verliert jedoch seine Berechtigung zur Stellung eines Anfechtungsantrages, wenn einer der beiden Ehegatten verstorben ist (Art. 744 Abs. 1 Halbs. 2 ZG).

Eine entgegen der Regelung des Art. 731 ZG geschlossene Frühehe kann nach Art. 745 Abs. 1 ZG zudem dann nicht mehr angefochten werden, wenn der nicht ehemündige Teil zwischenzeitlich die Ehemündigkeit erworben hat, also (in Zukunft, vgl. oben zur Angleichung der Altersgrenzen) volljährig geworden ist.

---

[34] *Sakiko Miyamoto*, in: Shin kihon-hō konmentāru, shinzoku [Neuer rechtlicher Grundlagenkommentar, Verwandtschaft][2] (Tōkyō 2019) Art. 731, S. 26.

[35] Dazu nachfolgend (→ IV.2.).

[36] Bergmann/Ferid/Henrich/*Koziol* (Fn. 31) 32.

3. *Rechtsfolgen unzulässiger Frühehen*

Ist eine Frühehe erfolgreich angefochten worden, wird sie *ex nunc* aufgehoben, denn gemäß Art. 748 Abs. 1 ZG entfaltet die Anfechtung nur Wirkung für die Zukunft.

Dies bedeutet, dass ein während des Bestehens der Ehe geborenes Kind den Status eines ehelichen Kindes hat. Das Sorgerecht für das Kind richtet sich nach den entsprechenden Regelungen im Falle einer Scheidung (Art. 749 i. V. m. Art. 766 ZG). Danach sind vordringlich die Eltern aufgefordert, eine einvernehmliche Regelung über alle mit der elterlichen Sorge verbundenen Angelegenheiten zu treffen. Ist eine Einigung nicht möglich, trifft das Familiengericht diese Entscheidung. Das Familiengericht bestimmt auch, wem die elterliche Gewalt zustehen soll (Art. 749 i. V. m. Art. 819 Abs. 2 ZG). Das Kind führt den Familiennamen, welchen die Eltern bis zur Aufhebung der Ehe getragen haben (Art. 749 i. V. m. Art. 790 Abs. 1 ZG).

Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt nach Aufhebung der Ehe gemäß Art. 748 Abs. 2 und 3 ZG. Danach ist der Ehegatte, der bei Eingehung der Ehe keine Kenntnis von dem Vorliegen eines Anfechtungsgrundes hatte, nur bis zur Höhe der noch vorhandenen Bereicherung zur Herausgabe desjenigen Vermögens verpflichtet, welches er infolge der Eheschließung erlangt hat (Abs. 2). Hatte ein Ehegatte hingegen Kenntnis von dem Anfechtungsgrund, ist er zur Herausgabe des gesamten infolge der Eheschließung erlangten Vermögens verpflichtet, und er hat zudem gegenüber einem gutgläubigen Ehegatten zusätzlich noch Schadensersatz zu leisten (Abs. 3).

V. Kollisionsrecht

Das internationale Familienrecht Japans ist im fünften Abschnitt des Rechtsanwendungsgesetzes (RAG) geregelt.[37] Das 2006 neu geschaffene Gesetz hat das alte Rechtsanwendungsgesetz von 1898 ersetzt.[38] In weiten Teilen knüpfen die Regelungen zum internationalen Familienrecht indes mit neuer Nummerierung an die vorherigen Regelungen an, welche bereits 1989 umfassend novelliert worden waren.[39]

---

[37] Hō no tekiyō ni kan suru tsūsoku-hō [Gesetz über die allgemeinen Regeln über die Anwendung von Gesetzen, Rechtsanwendungsgesetz], Gesetz Nr. 78/2006; dt. Übers. von *Yoshiaki Sakurada/Yuko Nishitani/Eva Schwittek*, ZJapanR Nr. 22 (2006) 269.

[38] Hōrei, Gesetz Nr. 10/1898; zur Entwicklung und Reform des IPR *Masato Dōgauchi*, Historical Development of Japanese Private International Law, und *Hironori Wanami*, Background and Outline of the Modernization of Japanese Private International Law, beide in: Japanese and European Private International Law in Comparative Perspective, hrsg. von Jürgen Basedow/Harald Baum/Yuko Nishitani (Tübingen 2008) 27–60 bzw. 61–73.

[39] Dazu *Monika Schmidt*, Die Reform des japanischen internationalen Privatrechts (Köln 1992).

Im japanischen Kollisionsrecht fehlt eine spezifische Regelung zur kollisionsrechtlichen Behandlung von Frühehen, und insbesondere ist dem RAG eine dem Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB entsprechende Vorschrift unbekannt, nach der eine im Ausland geschlossene Frühehe unabhängig von deren Wirksamkeit im Heimatland der Beteiligten im Inland ausnahmslos für unwirksam erklärt wird, wenn der Verlobte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Wie bereits ausgeführt, gibt es, soweit ersichtlich, keine einschlägigen Entscheidungen japanischer Gerichte, und in der kollisionsrechtlichen Diskussion Japans findet das Thema mangels Praxisrelevanz nur am Rande Beachtung.

1. Eheschließungsvoraussetzungen und Beurteilung bereits geschlossener Ehen

Die kollisionsrechtliche Beurteilung der Eheschließungsvoraussetzungen und die Beurteilung von bereits im Ausland geschlossenen Ehen richten sich einheitlich nach Art. 24 Abs. 1 RAG n. F., der inhaltlich Art. 13 RAG a. F. entspricht.[40]

Gemäß Art. 24 Abs. 1 RAG n. F. beurteilt sich die „Wirksamkeit der Eheschließung für jeden der Beteiligten nach dem Recht seines Heimatstaates".[41] Dies entspricht inhaltlich Art. 13 Abs. 1 EGBGB, nach dem die „Voraussetzungen der Eheschließung […] für jeden Verlobten dem Recht des Staates [unterliegen], dem er angehört".[42]

2. Pauschale Altersgrenze oder Einzelfallprüfung

Eine nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Frühehe wird in Japan mithin im Prinzip unabhängig vom Alter der Beteiligten anerkannt, solange die im jeweiligen Heimatrecht geltenden Mindestaltersgrenzen für die Ehemündigkeit eingehalten wurden. Die Nichtanerkennung stellt eine Ausnahme dar und erfolgt lediglich, wenn im Einzelfall ein Verstoß gegen den japanischen *ordre public* zu bejahen ist, weil das Heimatrecht der Eheleute den Beginn der Ehemündigkeit so früh festsetzt, dass eine Anerkennung dieser Regelung gegen die guten Sitten und die fundamentalen Rechtsprinzipien Japans verstoßen würde.

Damit stellt sich die Frage, ab wann eine nicht mehr hinnehmbare Unterschreitung der Mindestaltersgrenze anzunehmen ist. Wie ausgeführt, fehlen einschlägige Gerichtsentscheidungen, und in der Literatur findet sich mangels praktischer Relevanz des Themas keine vertiefte Diskussion zu dieser Frage. Zwei führende Kommentare zum RAG, die diese Frage ansprechen, sehen die unterste Grenze,

---

[40] Zur Reform von Art. 13 RAG a. F. *Schmidt*, Reform (Fn. 39) 14 ff.

[41] Übersetzung bei *Sakurada/Nishitani/Schwittek* (Fn. 37) 277.

[42] Dies dürfte kein Zufall sein, denn der japanische Reformgesetzgeber von 1989 hat, wie in Japan allgemein in vorbildlicher Weise üblich, auf intensiver rechtsvergleichender Grundlage gearbeitet, wobei das kurz zuvor, nämlich im Jahr 1986, novellierte deutsche IPR besondere Beachtung gefunden hat; *Schmidt*, Reform (Fn. 39) 80 f.

die noch für anerkennungsfähig gehalten werden könne, bei 14 Jahren für den Mann und 12 Jahren für die Frau, vorausgesetzt, das jeweilige Heimatrecht hat den Beginn der Ehemündigkeit entsprechend früh festgesetzt.[43] In dem Bemühen, bei grenzüberschreitenden Sachverhalten allgemein akzeptable Lösungen zu finden, versucht die japanische Kollisionsrechtsdiskussion, sich in dieser Frage an internationalen Standards zu orientieren. Als Referenzen für die genannte Mindestaltersgrenze von 14 bzw. 12 Jahren werden die entsprechenden Regelungen in einigen Bundesstaaten der USA und in Art. 13 (a) des Montevideo-Abkommens über das internationale Privatrecht vom 19. März 1940 genannt.[44]

3. Relativität

Bezüglich der räumlichen Relativität ist festzuhalten, dass der zu beurteilende Sachverhalt für eine *ordre public*-Kontrolle nach japanischem Verständnis regelmäßig einen hinreichend engen Inlandsbezug aufweisen muss, um die Nichtanwendung des an sich berufenen ausländischen Rechts durch den japanischen Richter zu rechtfertigen.[45]

Bezüglich der zeitlichen Relativität dürfte davon auszugehen sein, dass die geschilderte sachrechtliche Regelung des Art. 745 Abs. 1 ZG, der zufolge eine Frühehe nicht mehr angefochten werden kann, sobald der zuvor nicht ehemündige Ehegatte die Ehemündigkeit erworben hat,[46] auch kollisionsrechtlich durchschlägt, da kein Grund dafür ersichtlich ist, Fälle mit Auslandsbezug insoweit anders als Inlandsfälle zu behandeln.

4. Statusfolge der Nichtanerkennung

Die Statusfolge bei der Nichtanerkennung einer im Ausland geschlossenen Ehe, die wegen eines Verstoßes gegen den japanischen *ordre public* aufgrund einer Unterschreitung der noch hinnehmbaren Altersgrenzen erfolgt, ist mangels einschlägiger Entscheidungen in Japan nicht abschließend geklärt. Es dürfte davon auszugehen sein, dass die Rechtsfolge, wie in Inlandsfällen, eine Anfechtbarkeit der Ehe, nicht aber deren automatische Unwirksamkeit ist.[47]

---

[43] Vgl. *Yoshiaki Sakurada/Masato Dōgauchi*, Chūshaku kokusai shihō [Großkommentar zum Internationalen Privatrecht], Bd. 2 (Tōkyō 2011) 17 m.w.N. auf die Literatur; *Yoshio Tameike*, Kokusai shihō kōgi [Erläuterungen zum Internationalen Privatrecht][3] (Tōkyō 2006) 26.

[44] *Tameike*, Kokusai shihō kōgi (Fn. 43) 26; siehe zum Ehemündigkeitsalter in den USA den Beitrag von *Rainer Kulms* in diesem Band, S. 365 ff.

[45] *Yuko Nishitani*, Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, in: Handbuch des Japanischen Handels- und Wirtschaftsrechts, hrsg. von Harald Baum/Moritz Bälz (Köln 2011) § 26 Rn. 28 m.w.N.

[46] Siehe oben (→ IV.2.).

[47] Auskunft von Frau Professorin *Yuko Nishitani*, Kyōto, im April 2020.

VI. Fazit

Die Notwendigkeit eines Umgangs mit Frühehen ist – da es so gut wie keine Einwanderung gibt – bislang nicht von außen an Japan herangetragen worden, und die Frühehe spielt als soziales Phänomen auch im nationalen Kontext innerhalb der modernen Gesellschaft Japans keine Rolle. Entsprechend existieren unmittelbar einschlägige Regelungen weder im japanischen Sach- noch im Kollisionsrecht.

Wird eine Frühehe, bei der einer der Ehegatten jünger als 16 Jahre ist, versehentlich im japanischen Familienregister eingetragen, ist diese Ehe so lange wirksam, bis sie – mit Wirkung für die Zukunft – erfolgreich angefochten wird. Eine automatische Unwirksamkeit einer solchen Ehe, wie sie das deutsche Recht vorsieht, ist mithin in Japan unbekannt.

Bislang fehlt es an kollisionsrechtlichen Entscheidungen japanischer Gerichte zu der Frage, ab welchem Mindestalter im Ausland geschlossene Frühehen in Japan anerkennungsfähig sind. In der Literatur wird eine Mindestaltersgrenze von 14 Jahren für den Mann und 12 Jahren für die Frau diskutiert. Das japanische Kollisionsrecht dürfte mithin flexibler als die novellierte deutsche Lösung mit ihrer strikten Altersgrenze von 16 Jahren sein. Gleiches gilt im Übrigen bezüglich der statusrechtlichen Folge einer Nichtanerkennung, welche in Japan die Anfechtbarkeit der Ehe sein dürfte, während das deutsche Recht von der Unwirksamkeit selbiger ausgeht.